Anwendungsrichtlinie des Gesamtarbeitsvertrages Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (nachfolgend: GAV-VRM)

Einleitung

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (GAV-VRM) haben die Gründung der Stiftung VRM Maler-Gipser beschlossen, die mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im Maler- und Gipsergewerbe betraut wurde (Art. 21 GAV-VRM).

Um den Vollzug der Bestimmungen des GAV-VRM durch alle Betriebe im Geltungsbereich des GAV zu gewährleisten, haben sich die Vertragsparteien die Möglichkeit belassen, diese Kompetenz an den für den Vollzug des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe gebildeten paritätischen Kommissionen (RPBK und ZPBK) zu übertragen (Art. 21.3 GAV-VRM).

Die Übertragung der Kompetenz an die Vollzugsorgane des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe umfassen die Kontrollen gemäss Art. 21.4 GAV-VRM und die Ausfällung von Sanktionen bei Verletzungen des GAV-VRM gemäss Art. 23 GAV-VRM.

Anwendungsrichtlinie

Der Stiftungsrat gibt als oberstes Organ der Stiftung VRM Maler-Gipser und in Anwendung und Umsetzung der Artikel 21 bis 23 des GAV-VRM die folgende Richtlinie heraus:

1. Die mit dem Vollzug der Bestimmungen des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe beauftragten paritätischen Berufskommissionen (RPBK und ZPBK) sind kompetent für die Vollzugskontrolle dieses Vertrages (vgl. Art. 21.3 und GAV-VRM).
2. Die unter Absatz 1 definierten paritätischen Berufskommissionen (RPBK und ZPBK) sind ausschliesslich mit dem Vollzug (vgl. Art. 21.4 GAV-VRM) und den in Art. 23 GAV-VRM festgelegten Sanktionen bei Vertragsverletzungen beauftragt.
3. Einsprachen gegen die Entscheidungen der paritätischen Berufskommissionen (RPBK) werden gemäss den Regeln und Vollzugsrichtlinien des geltenden GAV behandelt.
4. Die paritätischen Berufskommissionen (RPBK und ZPBK) informieren die Stiftung VRM Maler-Gipser über die Eröffnung eines Verfahrens gemäss Art. 21.4 GAV-VRM und über die aufgrund von Vollzugskontrollen getroffenen Entscheidungen (vgl. Art. 21.5 GAV-VRM).
5. Diese Anwendungsrichtlinie tritt ab sofort mit der Verabschiedung durch den Stiftungsrat für eine unbeschränkte Dauer in Kraft. Sie wird auf der Website der Stiftung (https://www.vrm-malergipser.ch) veröffentlicht.
6. Diese Richtline kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert und präzisiert werden.

Der Stiftungsrat der Stiftung VRM Maler-Gipser hat diese Richtlinie am 03.11.2026 verabschiedet:

Peter Ziebold
Stiftungsratspräsident

Bruna Campanello
Vize Präsidentin